

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

A. Die Badische Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

II.

Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

A. Die Badische Verfassung.

1. Die Verfassung vom 21. März 1919.

§ 11.

Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- oder Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung.

Bekanntmachung des UM. v. 20. Juni 1919 — SchWB. Nr. 18.

1. Die Worte „ohne Unterschied des Geschlechts“ in Abs. 1 waren im Entwurf der Verfassung nicht enthalten; sie wurden erst bei der Beratung im Verfassungsausschuß eingesetzt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß in bezug auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern kein Unterschied zwischen Mann und Frau bestehen soll, vorausgesetzt, daß die Frau die Befähigung hierzu besitzt und die vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen abgelegt hat, zu denen sie in gleicher Weise, wie der Mann, zugelassen werden muß. Die Frau hat als Inhaberin eines staatlichen Amtes dieselben Verpflichtungen, wie der Mann, sie muß das gleiche Arbeitsquantum leisten und muß wie dieser zur Verwendung an jedem Ort zur Verfügung stehen. Dafür hat sie auch Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie der Mann.

Die Vorschrift gilt auch für verheiratete Frauen. Vor der Einstellung solcher Frauen in ein Dienstverhältnis wird allerdings zu prüfen sein, ob sie in Rücksicht auf ihren sonstigen Pflichtenkreis die mit dem Dienst verbundenen Aufgaben zu erfüllen in der Lage sind. Der Begriff der Befähigung umfaßt nicht nur die berufliche Ausbildung, sondern die gesamte Vereignenschaft für ein Amt. Die Be-

antwortung dieser Frage wird Sache der Feststellung im einzelnen Fall sein. Naturgemäß wäre eine solche Prüfung auch dann anzustellen, wenn eine Frau erst nach der Übernahme in den staatlichen Dienst eine Ehe eingeht und es wäre Vorfrage zu treffen, daß auch für die Dauer der Ehe in Rücksicht auf den sich möglicherweise erheblich erweiternden Pflichtenkreis die Frage nach der Verwendbarkeit im staatlichen Dienst zur Prüfung offen gehalten würde. Es sind dies Folgerungen, die sich aus der Eigenart des weiblichen Geschlechts und aus seiner durch den Schöpfer ihm zugewiesenen Stellung im Organismus der menschlichen Gesellschaft von selbst ergeben und die darum auch ohne Schädigung der Allgemeinheit durch kein Gesetz und keine Verfassung beseitigt werden können.

Auf solchen Erwägungen beruht die Vorschrift in § 121 Ziff. 1 B.V., die bestimmt, daß mit der Verheiratung der weiblichen Beamten die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird; der Verfassungsausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Vorschrift mit den Bestimmungen des § 11 vereinbar und deshalb aufrecht zu erhalten sei.

Die Tatsache der Verheiratung an sich darf für den Staat nie die Veranlassung zur Entlassung aus dem Dienst oder zur Kündigung desselben bilden. Die Lösung dieses Verhältnisses darf vielmehr nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Männern und weiterhin nur dann eintreten, wenn die weitere Verwendung der verheirateten Frau mit den Vorschriften und dem Sinn des Beamtenrechtes nicht mehr vereinbar erscheint. Dazu gehört auch der Fall, wenn der Mann Beamter ist und durch die Verheiratung eine Häufung zweier Besoldungen in einer Hand eintreten würde.

2. Die Reichsverfassung stellt in Art. 128 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied“, somit auch die Frauen, „entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Anstalten zuzulassen sind“. Sie verschärft diese Bestimmung zugunsten der Frauen, indem sie in Abs. 2 beifügt: „Alle Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschrift aktuelles Recht ist, das auch die Länder bindet. Das Reichsgericht — 3. Zivilsenat — hat dies in einem Reichsstreit, der sich darum drehte, ob die mit dem § 121 Ziff. 1 b a d. B.V. inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts aufrecht erhalten werden könne, mit Urteil vom 5. Januar 1923 ausgesprochen und daraus weiter die Folgerung gezogen, daß die bezügliche Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts, als mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehend, nicht weiter gelten könne. Das Urteil geht davon aus, daß Art. 128 Abs. 2 „ein mit sofortiger und unmittelbarer Wirkung ausgerüstetes Verbot von Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte enthalte.“ Das Reichsgericht verkennet dabei nicht, daß Art. 128 Abs. 2 nicht jede unterschiedliche Behandlung der verheirateten weiblichen und der sonstigen Beamten ausschließt und daß er nur grundsätzlich auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Geschlechter habe gleichstellen wollen; im vorliegenden Falle aber werde die beamtenrechtliche Stellung der Frau durch die für den Fall der Verheiratung vorgeschriebene Verwandlung

der lebenslänglichen Anstellung in eine kündbare in ihren Grundlagen berührt und in einer grundwesentlichen Beziehung der Rechtsstellung des Mannes gegenüber beeinträchtigt.“

Das Reichsgericht stützt seine Ansicht noch besonders auf die der Einbringung des Antrags von der Abg. Pfülf beigegebene Begründung, daß der Staat als Arbeitgeber nicht berechtigt sei, sich in den Personenstand der Beamten einzumischen, solange sie ihre Pflicht nicht vernachlässigen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese Begründung für die Nationalversammlung zur Annahme des Antrags ausschlaggebend war.

3. Die beamtenrechtliche Stellung der verheirateten Frauen hat durch die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) erlassene Reichspersonal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 eine eingreifende Änderung erfahren. Für die Dauer der Geltung dieser Vorschriften treten aufgrund der Bestimmung in § 1 des Ermächtigungsgesetzes, wonach bei der Erlassung der VO. „von den Grundrechten der Verfassung abgewichen werden“ kann, die besonderen Vorschriften des Art. 128 Abs. 1 der Verfassung außer Kraft. Die in Art. 14 der RPKV. getroffenen, durch die RPKV. vom 28. Januar 1924 teilweise geänderten Bestimmungen haben durch das Reichsgesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauperordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 171) folgende Fassung erhalten:

Artikel 14.

Verheiratete weibliche Beamte

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde:

- a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und
- b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungssumme in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich waren.

(4) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden bezahlte Bezüge anzurechnen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Dienstinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und
2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Abs. 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht.

Diese Vorschriften treten nach Art. 2 § 2 X Abs. 2 des Ges. vom 4. August 1925 mit dem neuen Reichsbeamtenrecht, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.

Nach Art. 2 der bad. PWB. in der Fassung der WD. des StM. vom 29. Februar 1924, wonach spätere Änderungen der PWB., soweit nichts anderes bestimmt wird, für Baden ohne weiteres in Wirksamkeit treten, sind die neuen Bestimmungen des Art. 14 für Baden geltendes Recht, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Maßnahme bedürfte. Gleichwohl wird die Übernahme der Vorschriften des RG. vom 4. August 1925 bei ihrer weittragenden Bedeutung voraussichtlich noch im Wege der Gesetzgebung erfolgen, zumal das RG. in Art. 7 in Abweichung von den früheren Bestimmungen der PWB. die Länder nicht für verpflichtet, sondern nur für „berechtigt“ erklärt, für die Landesbeamten eine entsprechende Regelung zu treffen.*)

1. Zu Abs. 1. Die Kündigung tritt in Kraft mit dem letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die dreimonatige Frist umlaufen ist. Für Beamte, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 8. Aug. 1925, aufgrund der PWB. gekündigt worden ist, bleiben die beim Auspruch der Kündigung geltenden — kürzeren — Kündigungsfristen bestehen. Art. 7 Ziff. 2 des Ges.

Die Vorschriften des Abs. 1 beziehen sich auf planmäßige und auf nicht planmäßige verheiratete weibliche Beamte; sie erweitern die bisherigen Vorschriften der PWB., insofern das Kündigungsrecht mit den Wirkungen des Gesetzes nicht nur dem Staat bzw. der Gemeinde, sondern auch den weiblichen Beamten zuerkannt wird.

*) Die Vorschriften des Art. 14 sind für Baden durch das Gesetz vom 28. Januar 1926 — Abt. Nr. 8 S. 25 — übernommen worden.

Die wirtschaftliche Versorgung wird im Allgemeinen stets dann als gesichert angenommen werden können, wenn der Ehemann aus privatem oder öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis ein zum standesgemäßen Unterhalt der Familie genügendes Einkommen bezieht. Die Frage, ob der Ehemann Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung hat, kommt dabei nicht in Betracht. Die genügende wirtschaftliche Versorgung der weiblichen Beamten genügt an sich nicht für die Herbeiführung des Ausscheidens; es muß vielmehr noch dazu kommen, daß das Ausscheiden durch dienstliche Gründe gefordert wird. Solche dienstliche Gründe können entweder in der Person der Beamtin liegen — Beanstandung der Leistungen oder des Verhaltens, ohne daß die Voraussetzungen zu einer disziplinären Entlassung gegeben sind — oder sie können allgemeiner Art sein und aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sich ergeben, z. B. das gleichzeitige Zusammenwirken von Mann und Frau an ein und derselben Schule mit damit verbundener Häufung der Befordnungen und der sich hieraus ergebenden Benachteiligung für andere Beamte und Beamtenanwärter.

Das der Anstellungsbehörde beamtenrechtlich zustehende Recht auf jederzeitige Kündigung des nichtplanmäßigen Dienstverhältnisses wird durch diese Einschränkung des Kündigungsrechts nicht berührt.

Der Fall des Unterabsatzes 2 wird im Allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es an einem geeigneten Ersatz fehlt. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei der Anstellungsbehörde. Das beamtengesetzlich jedem Beamten zustehende Recht auf Kündigung (B.G. § 6 W.D. z. B.G. § 8) wird durch diese Bestimmung nur insoweit beschränkt, als es sich um die Sicherung der Anwartschaften des Abs. 2 handelt. Der Schlusssatz ist nicht auf den Fall des Unterabsatzes beschränkt, sondern bezieht sich auf den ganzen Abs. 1. „Lebenslanglich“ angestellte Beamte im Sinne der RP.V. sind nach bad. Beamtenrecht die planmäßigen Beamten (Art. 2 A. 6 der P.W.D. vom 5. Dezember 1923).

2. Die Abs. 2 und 3 bieten die Möglichkeit, dem verheirateten weiblichen Beamten für den Fall seines durch die Verheiratung bedingten Ausscheidens aus dem Dienst anstelle der von ihm erstrebten Versorgungsansprüche eine Abfindung zu gewähren. Damit wird der Übergang in den Ehestand erleichtert und der freiwillige Austritt aus dem Dienst gefördert. Die Abfindung kann gewährt werden in der Form einer Rente oder einer einmaligen Abfindungssumme.

Die Anwartschaft auf eine Rente hat zur Voraussetzung, daß die Beamtin bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch oder wenigstens Anwartschaft auf den gesetzlichen oder einen fakultativen (B.G. § 45) Ruhegehalt hatte. Für die ins Ermessen der Behörde gestellte Bemessung der Rente bildet der erdiente Ruhegehalt die Höchstgrenze. Die Rente kann nur bewilligt werden, wenn im Verlauf der Ehe Verhältnisse eintreten — z. B. Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Nichtigkeitserklärung, oder Krankheit, Gebrechlichkeit oder dadurch verursachte Erwerbslosigkeit des Ehemanns, oder verminderte Arbeitsfähigkeit der Ehefrau und dergl., die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem Umfang zur Folge haben, daß die Deckung der notwendigen Ausgaben durch das Familieneinkommen nicht mehr gesichert erscheint. Die Rente darf nur für die

Dauer dieses Zustandes bewilligt werden. Wenn Abs. 2 sich auch nur als eine Kannvorschrift darstellt, so wird er regelmäßig doch zur Anwendung kommen müssen, wenn die im Gesetz festgestellten Voraussetzungen vorliegen. Die Rechte des Abs. 2 bleiben der ausscheidenden Lehrerin gewahrt, ohne daß sie bei ihrem Austritt es ausdrücklich zu bedingen hätte. Das gleiche gilt für das Waisengeld der Kinder im Falle des Todes der Eltern.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist im Gegensatz zu Abs. 2 eine *Muß*-Vorschrift. Ihre Ausführung ist sonach nicht ins behördliche Ermessen gestellt. Erhält der ausgeschiedene verheiratete weibliche Beamte auf seinen Antrag eine *Abfindungssumme* zugebilligt, so verliert er seine Rechte aus Abs. 2. Der Antrag muß innerhalb der Frist von 6 Monaten bei der zuständigen Behörde eingereicht sein. Nach Art. 5 § 2 wird eine *Abfindungssumme* nicht bezahlt, wenn das Ausscheiden im ersten Dienstjahr stattfindet. Die Grundlage für die Berechnung der *Abfindungssumme* bildet das *Monatseinkommen*, das dem Beamten am letzten Tage des Dienstes zustand. Von diesem *Monatseinkommen* erhalten planmäßige Beamte im 2. und 3. Dienstjahr das 2fache, im 4. und 5. das 3fache, im 6. und 7. das 3½fache, im 8. und 9. das 4fache, im 10. das 5fache, im 11. das 6fache, im 12. und 13. das 7fache, im 14. und den weiteren Dienstjahren das 8fache. Außerplanmäßige oder im Vorbereidungsdienst befindliche Beamte erhalten jeweils die Hälfte dieser Sätze. Als *Dienstjahre* sind die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Jahre anzusehen.

Die Erhöhung nach Satz 2 gilt nur für planmäßig angestellte weibliche Beamte. Sind solche vor dem 1. Juli 1925 aufgrund der *BAW*, aus dem Dienst ausgeschieden, so können sie unter Verlust der Rechte aus Art. 14 letzter Absatz der Personalabbauverordnung die erhöhte *Abfindungssumme* erhalten, wenn sie innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten des *RG* vom 4. August 1925 (v. i. der 8. August 1925) darum nachsuchen. Etwaige für die Zeit nach dem Ausscheiden bereits bezahlte *Versorgungsbezüge* werden auf die *Abfindungssumme* aufgerechnet. (Abs. 4). Die Antragsfrist wird wohl durch das zu erwartende *Landesgesetz* eine entsprechende Erstreckung erfahren.*)

§ 19.

Abs. 1.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Abs. 2.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

1. Abs. 1 wiederholt im wesentlichen die Bestimmung des § 6 des *Ges.* vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

*) Nach Art. 8 Ziff. 7 des *Bad. Ges.* vom 15. Februar 1926 läuft die Frist von 3 Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

lichen Vereine im Staat betr. Die zu dieser Bestimmung von den verschiedenen Parteien im Verfassungsausschuß gestellten Anträge, einerseits auf Ausschluß, andererseits auf Festlegung des Religionsunterrichts als Pflichtfach der Schule wurden sämtlich abgelehnt.

2. Dagegen wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs die Einfügung der jetzt den Abs. 2 bildenden Bestimmungen in das Gesetz beschlossen.

Die Leitung umfaßt nicht nur die Festlegung des Unterrichtsstoffes, sondern auch die Aufsicht darüber, daß der Unterricht diesen Festsetzungen entsprechend erteilt wird. Die näheren Bestimmungen über die Erteilung des Unterrichts, insbesondere darüber, ob und inwieweit an der Volksschule Lehrer hierzu beigezogen werden sollen, ist der Ordnung durch das „Schulgesetz“ vorbehalten. Dabei ist zweifelhaft, ob der Ausdruck „Schulgesetz“ abstrakt gebraucht ist im Sinne der für die einzelnen Schularten hierüber bestehenden Bestimmungen, oder ob damit konkret nur das sich als „Schulgesetz“ bezeichnende Gesetz vom 7. Juli 1910 gemeint ist. Für die weitere Auslegung im ersteren Sinne spricht zunächst, daß in Abs. 1 der Ausdruck „Schule“ nur allgemein für alle Schularten gebraucht sein kann, sodann weiter die Tatsache, daß bei der ersten Lesung die (einem im wesentlichen mit der jetzigen Bestimmung übereinstimmenden Antrag eingefügte) Beschränkung „im volksschulpflichtigen Alter“ abgelehnt wurde. Die Frage ist übrigens gegenstandslos, da nach Art. 149 RVerf. der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach der Schulen“ im allgemeinen, nicht nur der Volksschule ist. (Vergl. die Bmtg. zu Art. 149 unter B 1 dieses Abschnitts.)

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 19 Verf. staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Solche sind demnach: die Römisch-katholische Kirche, die Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens, die Alt-katholische Kirchengemeinschaft Badens, die Israelitische Religionsgesellschaft Badens, die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden, die Freireligiöse Landesgemeinde in Baden, der Landesverband der Gemeinden der bischöflichen Methodistenkirche in Baden, die Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden, der Landesverband der Evang. Gemeinschaft in Baden, die Evang. Brüderunität in Deutschland, hier die Herrenhuter Gemeinde Königsfeld, die Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe.

Abf. 3.

Kein Lehrer darf [wider seine erklärte religiöse Überzeugung] zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

1. Der Entwurf stellte es lediglich in den Willen des Lehrers, ob er den Religionsunterricht erteilen, und in den Willen des Erziehungsberechtigten,

tigten, ob der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. Die im Verfassungsausschuß durch die Bezugnahme auf die „erklärte religiöse Überzeugung“ beschlossene Einschränkung ist durch die Vorschrift in Art. 149 Abs. 2 WRVf. gegenstandslos geworden. (Vergl. die Bmtgen. zu diesem Artikel unter B 1 dieses Abschnitts.)

Ein im Verfassungsausschuß dahin gestellter Antrag, daß Befreiung vom Religionsunterricht in der Schule nur erteilt werden dürfe, wenn der Schüler Ersatzunterricht seines Bekenntnisses oder, falls er keiner Religionsgesellschaft angehöre oder einer solchen, für die an der Schule Religionsunterricht nicht erteilt werde, einen entsprechenden Unterricht in der Sittenlehre erhalte, wurde abgelehnt. Dabei sprach der Ausschuß aber bei acht Stimmenthaltungen seine Meinung einstimmig dahin aus, daß diejenigen Kinder, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, einen anderweiten Religions- oder Sittenunterricht — nach näherer Bestimmung durch das Schulgesetz — erhalten sollen.

Der Antrag auf Befreiung eines Schülers vom Religionsunterricht muß, sofern der Schüler nicht religionsmündig ist, vom Erziehungsberechtigten ausgehen. Vergl. hierüber die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung unter B 3 dieses Abschnitts.

Hiernach hat eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht im Allg. einzutreten:

bei Kindern unter 14 Jahren:

- a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,
- b) wenn nur ein Elternteil — Vater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,
- c) wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 2 Absatz 3, des Gesetzes) vorgelegt wird. Dem Vormund oder Pfleger als solchen steht das Recht nicht zu.

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so muß es mit der Befreiung einverstanden sein;

bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

2. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß über die Ausführung der Vorschrift des Abs. 3 und deren Einwirkung auf das Schulgesetz führten zu folgenden Feststellungen:

- a) Die Erklärung des Lehrers, daß er die Erteilung des Religionsunterrichts niederlege, muß in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise bei dem Kreis- oder Stadtschulamt schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Die Auflegung oder die Verwendung von Vor drucken zur Abgabe der Erklärung ist unstatthaft.

Die Erklärung ist durch die sie entgegennehmende Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Pfarramts dem Unterrichtsministerium vorzulegen und von diesem der oberen Kirchenbehörde mitzuteilen.

- b) An Schulen mit mehreren Lehrern sind die von einem Lehrer niedergelegten Religionsstunden von den übrigen Lehrern innerhalb des in § 40 Abs. 2 SchG. bestimmten Höchstmaßes von 6 Wochenstunden

zu übernehmen. Mehr als diese Zahl von Stunden können einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis übertragen werden. Dem vom Religionsunterricht befreiten Lehrer sind dafür andere Unterrichtsstunden zuzuwenden.

Die Feststellung, daß einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht sollen übertragen werden können, geht von der irrthümlichen Auffassung aus, daß die Bestimmung des § 40 SchG. für den Lehrer eine Schutzvorschrift gegen eine stärkere Belastung mit Religionsunterricht bedeute. Dies trifft nicht zu. Die Vorschrift des § 40 SchG., wonach aus dem wöchentlichen Stundendeputat des Lehrers, soweit erforderlich, sechs Stunden zur Ertheilung des Religionsunterrichts verwendet werden sollen, beruht vielmehr ausschließlich auf der Erwägung, daß die Zahl der lehrplanmäßigen Religionsstunden für eine Klasse wöchentlich drei, sonach für die normale zweiklassige Schule wöchentlich 6 beträgt und daß eine stärkere Heranziehung des Lehrers zur Ertheilung von Religionsunterricht innerhalb der gesetzlichen Höchststundenzahl eine Beeinträchtigung des übrigen weltlichen Unterrichts zur Folge haben müßte. Eine solche Beeinträchtigung ist aber ausgeschlossen, wenn an einer Schule mit mehr als einem Lehrer der zu mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht beigezogene Lehrer dafür eine entsprechende Entlastung in anderen Unterrichtsfächern erfährt. In einem solchen Fall kann der in weltlichen Fächern entlastete Lehrer zu einer 6 Wochenstunden übersteigenden Zahl von Religionsunterricht auch ohne seine ausdrückliche Bereiterklärung beigezogen werden, gerade wie der Lehrer, der den Religionsunterricht niedergelegt hat, in einem weltlichen Unterrichtsfach eine das lehrplanmäßige Maß übersteigende Zahl von Unterrichtsstunden übernehmen muß. Für eine unterschiedliche Behandlung des Religionsunterrichts gegenüber den weltlichen Unterrichtsfächern in dieser Beziehung bietet das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte.

c) Wenn der, den Religionsunterricht einstellende Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der Schule ist, kann aufgrund von § 41 SchG. Aushilfe in Ertheilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer angeordnet werden.

d) Ein Antrag, in den Bewerbungslisten um erledigte Hauptlehrerstellen die Lehrer besonders zu bezeichnen, die den Religionsunterricht niedergelegt, wurde abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Lehrer den betreffenden Gemeinden voraussichtlich auch sonst bekannt würden.

Dies kann nicht hindern, in Fällen, in denen ein Lehrer bei seiner Bewerbung um eine Stelle die Erklärung abgibt, daß er keinen Religionsunterricht erteilen werde, dies der betreffenden Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3. Für die Befreiung der Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht gelten die unter lit. a für die Lehrer aufgestellten Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Erklärung bei dem Schulleiter (Rektor) und wo ein solcher nicht bestellt ist, bei der Ortsschulbehörde abzugeben und daß die Berechtigung zur Abgabe dieser Erklärung von der sie entgegennehmenden Behörde vor deren Weiterleitung zu prüfen und festzustellen ist.

Durch die Zurückziehung eines Kindes von der Teilnahme vom Religionsunterricht ändert sich an der Zugehörigkeit zu seinem bisherigen Bekenntnis an sich nichts. Die Zuweisung in den Religionsunterricht einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft aber würde einen Bekenntniswechsel zur Voraussetzung haben und kann daher nicht durch einfache Willenserklärung vor der Schulbehörde, sondern nur unter Beachtung der für einen solchen gesetzlich vorgeschriebenen Formen herbeigeführt werden. Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 bestimmt hierüber in Art. 19:

Die Erklärung des Austritts aus der Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben von dem Austretenden vor der Verwaltungsbehörde oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben werden und zwar, wenn derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 14 Jahren kann die Erklärung von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Die nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebene Erklärung muß dieser vorgelegt werden.

Allgemein zuständig zur Aufnahme öffentlicher Urkunden sind nach § 34 des Reichspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 die Notare. (Vergl. § 6 der WVO. 3. SchG. vom 8. Aug. 1910.) Abschnitt III Ziff. 4.

Abf. 4.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung in Abf. 4 wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Verfassungs-Ausschuß anstelle des bei der ersten Lesung angenommenen Antrags:

„Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation vom Amte eines Lehrers oder Lehrerin ferngehalten werden“.

gesetzt. Damit ist die Vorschrift des § 137 Abf. 2 SchG. außer Wirksamkeit getreten.

Die über den unmittelbaren Zweck der Vorschrift hinausgehende Fassung schafft eine Erweiterung des Bereichs ihrer Anwendung, gibt aber andererseits dem Staat die Möglichkeit, ohne Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz die Anwendung der Vorschrift auf Angehörige einer Vereinigung auszuschließen, durch die Feststellung, daß deren Ziele den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Abf. 5.

Zum Besuche der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt

oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Die Vorschrift in Abs. 5 setzt an Stelle des bisherigen Unterrichtszwangs den Schulzwang. Zur Begründung dieser im Verfassungsausschuß bekämpften Änderung wurde von den Antragstellern hervorgehoben, es werde der Anschluß der Privatschulen in den großen Städten, wo die Volksschule eigentlich nur Armenschule sei, bewirken, daß infolge des Beitritts der Kinder der besser situierten Eltern eine Hebung der Volksschule in ihren Leistungen eintrete; überdies werde der Schulzwang auch sozial ausgleichend wirken. Bezüglich der Dauer der Zwangsschulpflicht ging die Anschauung im allgemeinen dahin, daß sie für die Kinder, die einer höheren Schule zugeführt werden sollen, auf 4 Jahre festzusetzen sei; die endgültige Bestimmung hierüber aber wurde einem späteren Schulgesetz vorbehalten. (Vergl. hiezu Art. 145 und 146 AVerf. und das GSchG. unter B 1 und 2 dieses Abschnitts, Ziff. 2.)

Der Schulzwang soll, abgesehen vom Besuch der höheren Schulen, nicht eintreten bei Kindern, die nach ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung an dem Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können oder wegen Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit der übrigen Kinder davon zu befreien oder auszuschließen sind. Die Bestimmung erstreckt sich auf alle Kinder, die nach § 3 SchG. zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder davon befreit oder ausgeschlossen sind, sowie weiterhin auch auf solche, bei denen der Besuch der Volksschule nach ihrer Körperkonstitution eine gesundheitliche Schädigung im Gefolge haben würde. (Vergl. § 3 SchG. und GSchG. § 5 — B 2 dieses Abschnitts.)

Die Einführung des Schulzwanges hat einerseits zur Folge, daß neue nicht-staatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht nicht mehr zugelassen sind und schließt andererseits den Fortbestand bestehender privater Volksschulen aus. Die Verfassung setzt für die Auflösung solcher Schulen in § 67 eine Frist bis Ostern 1925 und verweist dabei auf die Möglichkeit ihrer Umwandlung in Gemeindeanstalten, d. h. in Abteilungen der von den Gemeinden nach § 7 SchG. zu unterhaltenden Volksschulen. Für Schulanstalten, die nur die vier unteren Jahrgänge umfassen, wurde diese Frist in Anwendung der Vorschrift in § 2 GSchG. bis zum Schuljahre 1929/30 verlängert. Vergl. GSchG. B 2.

Abf. 6.

Soweit der Besuch von nicht-staatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Die uneingeschränkte Zulassung von physischen und juristischen Personen zur Errichtung nicht-staatlicher Lehranstalten mit Unterrichtszielen außerhalb des Gebiets der Volksschule, hat zur Folge, daß die Vorschrift in § 137 Abs. 1 SchG., wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet war, in Wegfall kommt. Wohl zum Ausgleich hiefür wurde die seitherige Zuständigkeit des LM. zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von nicht-staatlichen Lehranstalten auf das StM. übertragen.

Bergl. hiezu § 133 SchG. u. die Bmtg. zu § 17 des Ges. über Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Abschnitt VIII 1.

Abj. 7.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

1. Die Fassung „in der Volksschule“ schließt die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich und allgemein für alle aus, die eine Einrichtung der Volksschule besuchen, einerlei, ob es in der Volksschule des Aufenthaltsorts oder einer anderen Volksschule geschieht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf die Kinder der eigenen Gemeinde oder aber auf denjenigen Unterricht zu beschränken, zu dessen Besuch ein gesetzlicher Zwang besteht, und demgemäß die Erhebung von Schulgeld zuzulassen für die Teilnahme an einem über die Ziele der Volksschule hinausgehenden erweiterten Unterricht, würde im Widerspruch stehen mit dem Sinn und dem Zweck der Verfassung, alle Einrichtungen der Volksschule allen Kindern in gleicher Weise zugänglich zu machen. Die Erlaubnis zum Besuch einer Volksschule durch Kinder einer benachbarten Gemeinde darf daher nicht an die Bedingung der Zahlung von Schulgeld geknüpft werden. Für den Besuch von Bürgerschulen (für Knaben und Mädchen) darf Schulgeld nur dann erhoben werden, wenn sie nach dem Lehrplan einer höheren Lehranstalt (Realschule oder Höheren Mädchenschule) eingerichtet sind. Der Verfassungsausschuß hat sich einstimmig zu der Auffassung bekannt, daß solche der Volksschule angegliederte besondere Veranstaltungen mit dem Lehrplan höherer Schulen in bezug auf die Schulgelderhebung im Sinne der Verfassung als „höhere Lehranstalten“ zu betrachten seien. Für die Schüler und Schülerinnen dieser Art von Bürgerschulen gilt dann aber auch die für die Schüler von Höheren Lehranstalten getroffene Anordnung, daß sie, wenn „tüchtig und bedürftig“, von der Schulgeldzahlung befreit sind. Der Begriff der Tüchtigkeit schließt die Würdigkeit in sich. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, kommt auf Beschwerde der Beteiligten in letzter Instanz in

Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Ministers für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Unterrichtsministerium zu.

Die Vorschriften über die Schulgeldfreiheit beziehen sich nur auf Badener. Sie gelten aber, abgesehen von der Vorschrift in Art. 145 RVerf. aufgrund des Art. 110 Abs. 2 RVerf., wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige des Landes selbst haben, in vollem Umfang auch für außerbadische Reichsdeutsche. Auch von Reichsausländern ist, soweit sie aufgrund des § 1 letzter Abs. SchG. zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, ein Schulgeld nicht zu erheben. Dagegen wird von solchen Schülern für die Teilnahme an unterrichtlichen Veranstaltungen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, Schulgeld in einer vom U.M. zu genehmigenden Höhe erhoben werden können. Für Bürgerschulen, die einen Ersatz für eine höhere Lehranstalt bilden, wird die Erhebung in doppelter Höhe des für Landesangehörige festgesetzten Betrags erfolgen können, sofern nicht von dem Heimatland des Schülers in Bezug auf die Gleichstellung der Ausländer mit inländischen Schülern Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Vergl. Bktm. d. U.M. vom 17. April 1925, das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten betr., WBl. Nr. 18.)

2. Der Entwurf der Verfassung hatte auch die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volksschulen vorgesehen. Von der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wurde in Rücksicht auf die erhebliche Belastung, die sich hieraus für Land und Gemeinden ergeben hätte, Umgang genommen. Dagegen wurde die nach § 6 SchG. den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der Lernmittel für unbemittelte Schüler auf „minderbemittelte“ ausgedehnt. Das U.M. hat mit Bktm. vom 19. August 1921 — WBl. Nr. 27 — die Lehrer und Ortsschulbehörden der Volksschulen hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, „der neugeschaffenen Rechtslage bei Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln, sowie bei Beurteilung und Verbescheidung solcher Gesuche in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen“.

Ein unterm 24. Mai 1921 von dem Abg. Strobel u. Gen. bei dem Landtag eingebrachter Antrag:

„die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden“

wurde, nachdem die von dem U.M. bei den übrigen Ländern vorgenommene Umfrage ergeben hatte, daß nur Württemberg Anordnung wegen stufenweiser Einführung der Lernmittelfreiheit zulasten der Gemeinden getroffen hatte, vom Landtage unterm 2. August 1921 in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

„die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf einzuwirken, daß die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.“

Vergl. über den Erfolg des an die Reichsregierung weitergeleiteten Antrags die Ausführungen zu Art 145 RVerf. B 1 dieses Abschnitts.

2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 20. Juni 1919.)

Den Vollzug der Verfassung betreffend.

SchVBl. Nr. 18.

Aufgrund unserer Verhandlungen mit dem Verfassungsausschuß des Landtags über die Einwirkung der §§ 11 und 19 der Verfassung auf das Schulgesetz geben wir bekannt:

Zu § 11 der Verfassung.

1. Die Bestimmungen in § 33 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes sind durch § 11 in Verbindung mit § 65 der Verfassung mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai l. J., außer Geltung getreten.

Die Bestimmung in § 121 Ziffer 1 B.G. steht mit der Verfassung nicht in Widerspruch. Dabei kann aber die Verehelichung als solche und für sich allein noch keinen Grund für den Widerruf der etatmäßigen Anstellung oder der Verwendung in nichtetatmäßiger Stellung bilden; andererseits soll die Verheiratung aber auch keinen Anspruch auf besondere Vergünstigungen begründen. Es muß deshalb auch von der verheirateten Frau die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen in vollem Umfang verlangt werden und andererseits muß die Verwaltung über die verheirateten Beamten in gleicher Weise wie über männliche Beamte verfügen können. Wenn nach der einen oder anderen Richtung der Durchführung dieser Forderungen aus der Verehelichung Schwierigkeiten entstehen, kann die etatmäßige Anstellung oder die nichtetatmäßige Verwendung einer Frau widerrufen werden.

Die Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes über die Regelung der Bezüge der Frauen stehen mit der Vorschrift in § 11 der Verfassung insofern nicht in Widerspruch, als dabei die Gründung einer Familie durch den verheirateten Mann als Regel unterstellt ist.

Beide Fragen werden übrigens bei der Revision der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die inzwischen erschienene Befolungsordnung stellt die weiblichen Beamten den männlichen gleich. Vergl. auch Bmtg. zu § 11.

Zu § 19 der Verfassung.

Zu Absatz 3.

1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts [seiner religiösen Überzeugung wider-

[spreche.] muß beim Kreis Schulamt, an Volksschulen der Städteordnung beim Volksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. [Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Absatz 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche.] Die Bereitstellung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Volksschulrektoraten in den Städten [der Städteordnung] durch Vermittlung des Kreis Schulamts, hierher vorzulegen. Abschrift ist zu den Akten des Kreis Schulamts, des Volksschulrektorats oder der Direktion zu nehmen.

Nach Art. 149 Abs. 2 RVers. genügt die Erklärung des Lehrers, daß er um Befreiung von Erteilung des Religionsunterrichts nachsuche. Die Beifügung einer besonderen Begründung ist in sein Ermessen gestellt. Hat er eine solche abgegeben, so ist sie der Erklärung urkundlich beizufügen.

Die Erklärung ist beim Kreis Schulamt und an den Volksschulen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim beim Stadtschulamt abzugeben. Die Vorlage der Stadtschulämter erfolgt unmittelbar an das UM. In den übrigen „Städten“ ist sie entsprechend der aufgrund des Art. 11 PWD. durch § 46 a ff der SchVO. neu geregelten Zuständigkeit bei den Volksschulrektoraten abzugeben.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtdekanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreis Schulamt verständigt die örtliche Schulaufsichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Vernehmung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten [der Städteordnung] werden diese Verfügungen durch das Volksschulrektorat erlassen.

Von einer Bestimmung, daß der Lehrer den Religionsunterricht einstweilen, bis für anderweite Erteilung Vorsorge getroffen sei, weiter zu versehen habe oder daß die Niederlegung des Unterrichts nur auf bestimmte Schuljahrsabschnitte, wie in einzelnen Ländern vorgeschrieben, erfolgen dürfe, wurde schon deshalb abgesehen, weil ein solcher Zwang weder vom Standpunkt des Lehrers aus zu rechtfertigen, noch auch im Interesse der Sache gelegen wäre.

Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur Über-

nahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sofern die Obforge für die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor der Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Verletzung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

Vergl. Bmtg. zu Abs. 3, 2 b.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte (Vater des Schülers) die Erklärung abgibt, [daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen Überzeugung widerspricht. Ist die Erziehungsgewalt auf die Mutter übergegangen, so hat diese ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erklärung erteilt wurde, beizulegen.]

Wegen der Zuständigkeit zur Erlassung der erforderlichen Anordnungen gilt das zu Ziffer 1 Gesagte.

Wegen des zur Abgabe der Erklärung Berechtigten vergleiche die Bmtg. zu § 19 Abs. 3 der Verf.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Anstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 [oder § 31] des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — [d. i. 16 Jahre alten] — Schülers, [daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche,] anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

Die Religionsmündigkeit ist durch das RG. v. 15. Juli 1921 — vergl. B 3 dieses Abschnitts — auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artikels 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 und der §§ 6 und 7 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erklärung über den Austritt aus der Kirche keine Änderung.

Anstelle des Gesetzes vom 8. August 1920 ist das DRStG. vom 30. Juni 1922 getreten.

Vergl. Bmfg. zu Abf. 2 Verf.

Zu Absatz 4.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 2 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai 1. J., außer Wirksamkeit getreten.

Zu Absatz 5.

1. Die nähere Festsetzung darüber, auf welche Zeit der Besuch der öffentlichen Volksschule sich zu erstrecken hat, ist der späteren Regelung durch das Schulgesetz vorbehalten.

Einstweilen erstreckt sich die Vorschrift auf den in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, als Vorbereitungszeit zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt vorgesehenen Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren.

Infolge hiervon sind alle staatlichen Schuleinrichtungen, die lehrplannmäßig als Ersatz für den Besuch der unteren vier Jahrgänge der Volksschule gelten, weil mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehend, mit deren Inkrafttreten aufgehoben. Die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen und die Seminarübungsschulen können daher weiterhin nur als Abteilungen der Volksschule aufrecht erhalten bleiben und es müssen diese besonderen Schuleinrichtungen in gleicher Weise wie die Volksschulen allen Schülern zugänglich sein. In die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen insbesondere müssen deshalb, insoweit sie als örtlich getrennte Abteilungen der Volksschule überhaupt noch fortbestehen, auch solche Mädchen zugelassen werden, die nicht in die Höhere Mädchenschule übertreten wollen; auch sind die Vorschulen der Aufsicht und Leitung der Volksschulrektorate zu unterstellen. Für die Seminarübungsschulen wird im Wege der Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden eine Angliederung an die Volksschule herbeigeführt werden.

2. Den Schülern, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind“, stehen diejenigen gleich, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teil-

nehmen können und deshalb zu deren Besuch nicht anzuhalten sind. Die Vorschrift bezieht sich sonach auf den ganzen Umfang des § 3 des Schulgesetzes. Es bleibt somit auch die in Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung zum Besuch von Privatunterricht bestehen.

Desgleichen ist die private Unterweisung von schulpflichtigen Kindern dann gestattet, wenn sie nach bezirksärztlichem Zeugnis die Schule nicht besuchen können.

1. Vergl. GSchG. § 1 und bezüglich der Seminarübungsschulen Art. 147 WVerf. Bmtg. 2 letzter Abf.

Die Bestimmungen des Abf. 2 sind alsbald in Vollzug gesetzt worden.

2. Vergl. SchG. § 1. Bmtg. 2, GSchG. § 4.

Zu Absatz 6.

Durch die getroffene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 1 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung außer Wirksamkeit getreten.

Das Verfahren über die Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von nicht-staatlichen Lehranstalten wird durch besondere Verordnung geregelt.

Vergl. § 133 SchG.

Zu Absatz 7.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 88 und 89 des Schulgesetzes mit Wirkung vom 9. Mai l. J. an außer Kraft getreten. Eine Erhebung von Schulgeld findet daher von dem genannten Zeitpunkt ab an allen Volksschulen wie an den noch bestehenden Vorschulen nicht mehr statt. [Die Vorschrift in § 72 I des Schulgesetzes erleidet dadurch keine Änderung.]

Die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Veranstaltungen der Volksschule, für die seither ein höheres, als das gesetzlich festgesetzte Schulgeld erhoben werden konnte. Eine Ausnahme hierbon bilden nur die aufgrund des § 38 des Schulgesetzes mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (einer Realschule oder einer Höheren Mädchenschule) errichteten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, die im Sinne der Verfassung als Höhere Lehranstalten zu gelten haben. An diesen Anstalten ist daher die Forterhebung von Schulgeld statthaft, aber nur soweit es sich um den Besuch von Klassen handelt, die nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet sind. Umfaßt eine solche Bürgerschule — wie dies bei Höheren Töchter Schulen vorkommt — auch Klassen nach dem

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Wegen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

B. Die Reichsverfassung.

1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

Zweiter Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

1. Vierter Abschnitt:

Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 RVerf. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen „für das Schulwesen ausschließlich des Hochschulwesens“. Der Festlegung solcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtsätze über „Bildung und Schule“ im vierten Abschnitt der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter finden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung jede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Satz 1, Art. 149 Satz 1, Art. 149 Abs. 2.

Über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzgesetzgebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

„Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtsätze, Richtlinien zu verstehen, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, ebenso fähig als bedürftig sind. Welche Wirkung die Ausübung der Grundsatzgesetzgebung hat, ist aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber überwiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Zweck der Grundsatzgesetzgebung des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht restlos gesetzgeberisch regeln darf, sondern bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder offen lassen muß. Es ist daher nicht unzulässig, daß ein Grundsatzgesetz auch einzelne bereits unmittelbar bindende Rechtsätze aufstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht